

pflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer und des vierfachen Jahresbetrags derselben bereit erklärt. Eine solche in verbindlicher Form vor dem Landrathe abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses.

§. 26.

Die Kosten der Steuer-Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Ausnahmsweise sind jedoch diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reklamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Mitglieder der Commissionen erhalten Vergütung der Reisekosten und täglich 1 Fl. 45 Kr. = 1 Ebr. Diäten.

§. 27.

Die veranlagte Steuer ist in Monatsraten in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus an die von der Steuerbehörde zu bezeichnenden Einnahmestelle abzuführen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, die ihnen auferlegte Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

§. 28.

Die Zahlung der von der Einschätzung-Commission veranlagten Steuer darf wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des zuviel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen.

Die classifizierte Einkommensteuer von den Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen kann von den Kassen, aus welchen die letzteren gezahlt werden, in Abzug gebracht und der Einnahme-Stelle überwiesen werden.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnismäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden. Ersicht ein Steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang zu stellen.